

Satzung des Fördervereins „Kampolinus“ der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Gartenkamp

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kampolinus der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Gartenkamp“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach, Stadtteil Hardt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung & Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an die städtische Tageseinrichtung für Kinder Gartenkamp. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören das pädagogische Personal, die Leitung der städt. Tageseinrichtung, die Eltern, der Elternbeirat sowie die Träger der städt. Tageseinrichtung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Hilfen und Sachmittelspenden, die der städt. Tageseinrichtung für Kinder Gartenkamp zur Verfügung gestellt werden zur
 - Anschaffung von Spielgeräten und Materialien
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der städtischen Tageseinrichtung Gartenkamp
 - Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Veranstaltungen,
 - c. Geld- und Sachspenden,
 - d. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Förderausschuss.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Für eine gültige und ordentliche Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres dazu unter § 6 Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. zum 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres durch schriftliche fristlose Kündigung an den Vorstand,
 - b. durch Ausschluss in der vom Vorstand festgelegten Frist,
 - c. durch Tod,

- d. automatisch zum Jahresende (31.12.) wenn kein Kind des Mitglieds mehr in der Einrichtung betreut wird, es sei denn der Wunsch auf Fortbestand der Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich bekundet.
- 5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand fristlos ausgeschlossen werden:
 - a. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist
 - b. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Ziele des Vereins verstößt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 6. Rückzahlung geleisteter Beiträge, auch in Anteilen, ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Beitragshöhe, Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beitragshöhe, Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten und hält dies in der Beitragsordnung fest. Änderungen an der Beitragsordnung erfolgen durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Förderausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Kassierer.
- 4. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden aufzubewahren ist.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes nach dem Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Zahlungsmodalitäten,
 - f. der Beschluss der Satzungsänderung.

§ 9 Stimmrecht und Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich und/oder durch einen bevollmächtigten Vertreter einer juristischen Person ausgeübt werden.
3. Als Mitglied von Vereinsorganen können alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis über der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Schriftführer erstellt und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet auf Antrag des Förderausschusses über den Verteilungsplan für die zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.

3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 12 Förderausschuss

1. Der Förderausschuss hat die Aufgabe den Verteilungsplan für die zur Verfügung stehenden Mittel zu erarbeiten. Er beantragt die Mittel beim Vorstand.
2. Der Förderausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. der Leitung der Einrichtung,
 - b. eine Erzieherin oder Erzieher pro Gruppe
 - c. ein Mitglied des Vorstandes
 - d. zwei Gewählte der Mitgliederversammlung
3. Wenn der vom Förderausschuss beantragte Verteilungsplan durch den Vorstand abgelehnt wird, muss der Ausschuss seinen Antrag erneut beraten. Wird auch ein zweiter Antrag abgelehnt, so kann der Ausschuss vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Mit der Einladung sind den Mitgliedern die abweichenden Standpunkte von Förderausschuss und Vorstand mitzuteilen. Mit einfacher Mehrheit entscheidet dann die Mitgliederversammlung über den Verteilungsplan.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ein oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich zu berichten. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.

§ 14 Satzungsänderung

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung

ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf der Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf der Mitgliederversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder ausgesprochen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 20.02.2024

Die Vorstandsmitglieder zeichnen wie folgt: